

## Merkblatt Eidesstattliche Versicherung in Zeugnisanerkennungsverfahren

Im Zeugnisanerkennungsverfahren sind grundsätzlich alle bewertungsrelevanten Originaldokumente in Form amtlich beglaubigter Kopien einzureichen. Wenn im begründeten Einzelfall nicht alle Unterlagen vorgelegt werden können, besteht die Möglichkeit der Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung vor einem Notar. Einen Notar findet man in Sachsen z. B. unter: <http://www.notarkammer-sachsen.de/notarsuche/>.

Folgende Angaben müssen in der Eidesstattlichen Versicherung enthalten sein:

### Persönliche Angaben:

- Vorname, Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift des Antragstellers
- Identitätsnachweis durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises

### Lebenslauf:

- vollständiger tabellarischer Lebenslauf unter Angabe von
  - konkreten Jahreszahlen von Schulbesuchszeiten mit jeweiligen Jahrgangsstufen
  - konkreten Jahreszahlen von Studienzeiten mit absolvierten Semestern
  - konkreten Schul-/ Berufsschul-/ Hochschulbezeichnungen
  - Fachrichtung / Profil
  - absolvierten Fächern und entsprechenden Noten / Zensuren / Punkten unter Angabe des Notensystems (oberste und unterste Bestehensnote)
  - konkreter Abschlussbezeichnung

### Sachverhaltsschilderung:

- Warum sind bewertungsrelevante Unterlagen nicht vorhanden?
- Welche Bemühungen wurden unternommen, um die bewertungsrelevanten Unterlagen zu beschaffen?

### Rechtsgrundlagen:

- Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Eidesstattlichen Versicherung
- Aufnahme der Rechtsgrundlagen in die Eidesstattliche Versicherung:

"Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden, oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen, bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt."